

**Stadt Osnabrück**  
Die Oberbürgermeisterin

**Vorlagennummer:** VO/2026/5420  
**Vorlageart:** Mitteilungsvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

**Genehmigung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

**Datum:** 14.04.2026  
Vorstand für Finanzen, Infrastruktur und Beteiligungen  
**Federführung:** Fachbereich Finanzen und Controlling

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung (Kenntnisnahme)	05.05.2026	Ö	

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:**

Handlungsfähige Stadt - stabil-bürgernah-leistungsfähig (Ziel 2021-2030)

**Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) hat mit Schreiben vom 14.04.2026 die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 eingeschränkt genehmigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilien und Gebäudemanagement für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Osnabrücker Servicebetrieb wurden uneingeschränkt genehmigt. Der Haushaltsplan des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb für das Jahr 2026 wurde zur Kenntnis genommen.

Die Genehmigung erfolgt für den Bereich der Kernverwaltung mit der Nebenbestimmung, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Kernverwaltung für die Jahre 2026 und 2027 zunächst nur zu 50 Prozent in Anspruch genommen werden dürfen. Vor einer Inanspruchnahme des darüberhinausgehenden Teils ist der Kommunalaufsicht der Bedarf unter Einbeziehung von Kreditermächtigungen aus den Vorjahren begründet nachzuweisen. Die Nebenbestimmung entspricht den bekannten Regelungen seit dem Genehmigungsschreiben zum Doppelhaushalt 2021/2022.

Die Genehmigung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Nach Bekanntmachung und anschließender öffentlicher Auslegung wird die Haushaltssatzung 2026 und 2027 am 29.04.2026 wirksam.

Die Aufsichtsbehörde hat in ihrem Genehmigungsschreiben kritisch auf mehrere Punkte, insbesondere bei der Kernverwaltung, hingewiesen. Hierbei ist insbesondere zu nennen:

- „Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Osnabrück kann nach den Kriterien des § 23 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) nicht festgestellt werden, insbesondere weil der Haushaltsausgleich gemäß des § 110 Abs. 4 NKomVG für die

Haushaltsjahre 2026 und 2027 in der Planung nicht erreicht wird und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sich nicht ausgeglichen darstellt.“

- „Aufgrund der steigenden Defizite im Ergebnishaushalt sind Sie jedoch gehalten, die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung bereits im laufenden Haushaltsjahr zu intensivieren. [...] Dabei erwarte ich insbesondere, dass die Stadt Osnabrück gemäß den Vorgaben zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten (RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019 - 33.1-10005 § 110 Abs. 8, zuletzt geändert mit Erlass vom 17.01.2024) auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen noch kritischer als bisher auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und ggf. auch unterjährig konsequent reduziert.“
- „Zum 31.12.2025 lag die investive Verschuldung der Stadt Osnabrück bei rund 263,7 Mio. Euro. Für die Folgejahre sind weitere, teilweise erhebliche, Kreditaufnahmen geplant, die voraussichtlich hohe Nettoneuverschuldungen verursachen werden. Die investive Verschuldung der Stadt Osnabrück könnte auf Basis der vorgelegten Plandaten bis 2030 allein im Kernhaushalt auf 488,7 Mio. Euro ansteigen. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 ist trotz der verschlechterten Finanzlage ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 99,27 Mio. Euro bzw. 93,07 Mio. Euro geplant. Bei meiner Analyse der vorgesehenen Investitionen bin ich erneut zu dem Ergebnis gelangt, dass Ihr Investitionsprogramm zwar zahlreiche grundsätzlich als notwendig anzusehende Maßnahmen enthält, insgesamt jedoch einen zu großen Umfang aufweist. Zudem lässt es eine klare sowie konsequent an der Haushalts- und Finanzlage ausgerichtete Prioritätensetzung vermissen. Bei der Aufstellung zukünftiger Investitionspläne muss stärker in den Fokus rücken, dass nur solche Investitionsmaßnahmen und die damit verbundenen Kreditaufnahmen einzuplanen sind, die im jeweiligen Haushaltsjahr realistisch umgesetzt werden können. Angesichts der defizitären Haushaltslage und des zu erwartenden massiven Anstiegs der investiven Verschuldung erwarte ich, dass sämtliche geplanten Investitionsmaßnahmen konsequent auf ihre zeitliche und sachliche Notwendigkeit überprüft werden. Auf eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Kreditermächtigungen in Folgejahre sollte zukünftig soweit wie möglich verzichtet werden.“

Die Anmerkungen der Kommunalaufsicht verdeutlichen, dass die Kommunen zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben unterfinanziert sind sowie Bund und Land gefordert sind, die Kommunen mit ausreichend Finanzmitteln für die übertragenen Pflichtleistungen auszustatten. In der Eigenverantwortung der Stadt Osnabrück liegt, die Ertrags- und Einzahlungspotentiale umfassend auszuschöpfen sowie Aufwands- und Auszahlungsentwicklungen angesichts steigender Liquiditäts- und Investitionskredite noch kritischer als bislang zu hinterfragen.

gez. Fillep

gez. Michel (in Vertretung)

#### **Anlage/n**

1 - Schreiben der Kommunalaufsicht v. 14.04.2026 - Haushaltsgenehmigung 2026 und 2027 (öffentlich)